

§ 18 T-FTG Inkrafttreten

T-FTG - Fördertransparenzgesetz, Tiroler

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2025

1. (1)Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.
2. (2)Die Übermittlung der Aufstellung der gewährten Landesförderungen an den Landtag und die Veröffentlichung dieser Aufstellung auf der Internetseite des Landes Tirol hat erstmals im Jahr 2014 für den Berichtszeitraum 2013 zu erfolgen.
3. (3)Die Aufstellung der im Jahr 2021 ausbezahlten Landesförderungen ist dem Landtag nach§ 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 144/2018 bis zum 31. Juli 2022 zu übermitteln.
4. (4)§ 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2022 ist auf Förderungen anzuwenden, die nach dem 1. Jänner 2022 ausbezahlt werden. Davon ausgenommen sind Förderungen nach § 3 Abs. 2 lit. a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 144/2018, die vor Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2022 zugesichert wurden.
5. (5)Die Verpflichtungen zur Vornahme von Leistungsmittelungen gemäß§ 13 betreffend Förderungen nach § 5 Abs. 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/2025 sind hinsichtlich lit. a und b ab dem 28. Februar 2026 und hinsichtlich lit. c ab dem 28. August 2026 zu erfüllen.

In Kraft seit 28.08.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at